
RSU Reifen-Center GmbH · Ohnastetter Straße 36 · 72813 St.Johann

Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
Z.Hd. Herrn Dr. Ramsauer
Invalidenstr. 44
10115 Berlin

08.10.2010

Dringend: Vorschlag zur Winterreifenverordnung

Sehr geehrter Herr Bundesverkehrsminister Dr. Ramsauer,

wir gehören zu einer der bedeutendsten B2B Plattformen im Reifenhandel, sind Betreiber eines klassischen Reifenfachhandels, darüber hinaus Mitglied im Bundesverband Reifenhandel und Vulkaniseur-Handwerk e.V. und ebenfalls Gesellschafter der PointS Deutschland GmbH. Wir haben somit regen Kontakt zu allen Marktteilnehmern in der Reifenbranche.

Wie ich den Medien entnehmen kann, wird es kaum möglich sein, eine zeitlich begrenzte Winterreifenpflicht einzuführen, wie beispielsweise von Oktober bis April. Obwohl ich dies aus Unternehmersicht befürworten würde, ist dies dem Kunden meines Erachtens nach nicht zumutbar.

Nachfolgend schicke ich Ihnen einen Vorschlag zur Winterreifenverordnung, den ich dringend bitten würde, in Erwägung zu ziehen. Ich möchte mit diesem Schreiben dazu beitragen, eine transparente, nachvollziehbare und eindeutige Verordnung zu schaffen. Um nicht erneut eine „schwammige“ Gesetzgebung zum Abschluss zu bringen, sehe ich lediglich eine Alternative:

„Eine Winterreifenpflicht existiert grundsätzlich bei Außentemperaturen unter ... Grad Celsius.“

Realistisch finde ich hierbei jedoch nicht die 7 Grad Grenze, sondern eher einen vertretbaren Wert von 0 Grad Celsius. Zwischen 0 und 7 Grad Celsius sollten Winterreifen meines Erachtens nach weiterhin lediglich empfohlen werden.

Argumente für eine Winterreifenpflicht unter 0 Grad Celsius:

- Transparente Regelung
- Jederzeit kontrollierbar
- Eine fest definierbare Toleranz kann festgelegt werden
- Eine Temperaturmessung kann jedem Autofahrer zugemutet werden
- Nahezu jedes neue Auto hat eine Außentemperaturanzeige, bei älteren Fahrzeugen kann dies mit geringem Kostenaufwand nachgerüstet werden
- Die Außentemperatur ist auf mehrere Tage vorhersehbar
- Fahrer von Zweitfahrzeugen, Schönwetterfahrzeugen und Personen, die nicht zwingend auf Ihr Fahrzeug angewiesen sind, werden dabei nicht benachteiligt, da diese somit nicht zwangsläufig Winterreifen aufziehen müssen, wenn Sie beispielsweise im Winter ausschließlich bei höheren Temperaturen fahren möchten.

Bezüglich Ihrer Argumentation, Herr Bundesminister, dass eine Winterreifenpflicht vorliegt, sobald es schneit oder auf den Straßen Schnee liegt, stelle ich folgende Fragen:

- Was geschieht, wenn Minusgrade herrschen, es aber weder schneit noch Schnee auf der Straße liegt und somit die Gefahr einer plötzlichen auftretenden Glätte bestünde?
- Planen Sie, Eis und überfrierende Nässe ebenfalls mit in das Gesetz aufzunehmen? Wenn ja, wie verhält sich die Sachlage bei einer Kontrolle vor oder nach der Stelle mit überfrierender Nässe oder Eis?
- Wie lautet die genaue Definition von „Schnee“, wie verhält sich die Regelung beispielsweise bei leichtem Schneeregen?

Meine Meinung auf den Punkt gebracht:

- Schnee, Eis und eine glatte Fahrbahn kann es über 0 Grad Celsius nicht geben, unter 0 Grad Celsius muss jedoch jederzeit damit gerechnet werden!

Die Winterreifendefinition ist selbstverständlich eine andere Angelegenheit, dennoch möchte ich auch diesbezüglich eine Empfehlung aussprechen:

Bei der Verwendung der Symbols M&S, M+S oder MS ist zu beachten, dass diese Bezeichnungen von einigen Herstellern bereits standardmäßig für die Profilbezeichnung verwendet werden. Sollten diese Symbole verwendet werden, ist mit einer längeren Übergangsfrist zu rechnen. Wird allerdings ein neues Symbol verwendet, welches bisher von der Reifenindustrie nicht verwendet wird (beispielsweise EUMS), dann fällt auch hier eine einfache Definition sehr leicht:

„Winterreifen, die nach {Datum} produziert wurden, müssen einem entsprechendem Prüfverfahren unterzogen werden. Bei bestandener Wintertauglichkeit dürfen die Reifen die Bezeichnung EUMS tragen. Bei Reifen, die vor dem {Datum} produziert wurden, reicht es aus wenn diese beispielsweise eines der folgenden Symbole tragen: M&S, M+S, MS oder Schneeflocke.“

Das Produktionsdatum ist in Form der DOT Nummer bereits gesetzlich vorgeschrieben und einfach abzulesen.

Bitte achten Sie bei der Vergabe des Symbols, dass auch hier ein eindeutiges Symbol verwendet wird. Zum Beispiel wird die Schneeflocke bereits auf vielen Reifen standardmäßig aufgedruckt. Es sollte dem Kunden nicht zugemutet werden, zwischen den unterschiedlichen Symbolen zu unterscheiden. Beachten Sie bitte auch, dass von der Reifenindustrie bereits nahezu alle auf der deutschen Tastatur vorkommenden Sonderzeichen verwendet werden. Die Empfehlung liegt daher eindeutig bei der Verwendung einer Buchstaben- oder Zahlenkombination. Dies kann auch EDV-technisch einfach dargestellt werden.

Bitte ziehen sie auch in Erwägung, die Mindestprofiltiefe von 4mm bei Winterreifen im Gesetz verankern.

Ich freue mich auf Ihre Rückmeldung.

Bei Rückfragen stehe ich ihnen jederzeit per E-Mail oder telefonisch zur Verfügung.

Zentrale: 07122/8259340

Durchwahl: 07122/82593-27

Handy: 0172/7387729

reichenecker@tyresystem.de

Herzliche Grüße aus dem Schwabenland
Simon Reichenecker